Besuchsbedingungen Spoorwegmuseum – Februar 2026

1. Begriffsbestimmungen

1.1 – In diesen Besuchsbedingungen verwenden wir die folgenden Begriffsbestimmungen:

‚**Besucher**‘ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die den Museumskomplex betritt und/oder eine (Sonder-)Präsentation besucht und/oder an einer Aktivität teilnimmt, die vom Spoorwegmuseum oder von Dritten mit Zustimmung des Spoorwegmuseums organisiert wird. Als Besucher gilt auch die natürliche oder juristische Person, die eine Eintrittskarte erwirbt oder eine Gruppenbuchung beim Spoorwegmuseum vornimmt.

‚**Museumskomplex**‘ bezeichnet die Gesamtheit der (bebauten und unbebauten) Flächen im Eigentum oder in der Verwaltung des Spoorwegmuseums, einschließlich der Räumlichkeiten und Depots am Maliebaanstation 16 in Utrecht.

‚**Personal**‘ bezeichnet die Mitarbeitenden und/oder Ehrenamtlichen des Spoorwegmuseums sowie von ihm beauftragte Dritte.

‚**Spoorwegmuseum**‘ bezeichnet die Stichting Nederlands Spoorwegmuseum (Handelskammer-Nr.: 41178462) mit Sitz am Maliebaanstation 16 in Utrecht sowie deren Personal.

‚**Eintrittskarte**‘ bezeichnet eine gültige Eintrittskarte oder einen vergleichbaren Nachweis (z. B. eine Einladung, einen Gutschein oder einen U-pas), der Zutritt zum Museumskomplex (oder einem Teil davon) gewährt.

2. Geltungsbereich

2.1 - Diese Besuchsbedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem ein Besucher den Museumskomplex betritt oder eine Eintrittskarte erwirbt oder erhält. Die Besuchsbedingungen gelten auch für Besucher von Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der regulären Öffnungszeiten, etwa bei Raumvermietungen, Gastronomie und Besuchen des Museumsshops.

2.2 - Neben diesen Besuchsbedingungen können weitere (vertragliche) Bedingungen und/oder Bedingungen für bestimmte Veranstaltungen oder Aktivitäten des Spoorwegmuseums gelten. Bei Widersprüchen zwischen diesen Besuchsbedingungen und den Bedingungen für bestimmte Veranstaltungen haben die Bedingungen für bestimmte Veranstaltungen oder Aktivitäten Vorrang.

2.3 - Abweichungen von diesen Besuchsbedingungen oder von den Bedingungen für bestimmte Veranstaltungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit dem Besucher vereinbart wurden.

3. Barrierefreiheit

3.1 - Die (historischen) Gebäude des Museumskomplexes sind größtenteils für Rollstuhlfahrer, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Besucher mit Kinderwagen zugänglich. Die meisten Züge sind für Rollstuhlfahrer, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Besucher mit

Kinderwagen nicht zugänglich.

3.2 - Assistenzhunde und Blindenführhunde sind im gesamten Museumskomplex gegen Vorlage eines offiziellen Ausweises oder entsprechender Nachweise gestattet.

3.3 – Wir empfehlen Besuchern, sich beim Betreten des Museumskomplexes über die Fluchtwege zu informieren, die im Notfall genutzt werden können.

4. Ticketverkauf und Erstattung

4.1 - Der Besucher ist verpflichtet, im Museumskomplex im Besitz einer Eintrittskarte zu sein und diese dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Nutzt der Besucher eine Ermäßigungskarte, ist diese ebenfalls auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.

4.2 - Der (potenzielle) Besucher hat bei Verlust oder Diebstahl der Eintrittskarte vor Betreten des Museumskomplexes keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises oder sonstige Entschädigung. Nutzt ein potenzieller Besucher eine Eintrittskarte nicht, geht dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko des Besuchers; dies gilt auch, wenn die Eintrittskarte nur für eine bestimmte Uhrzeit und/oder ein bestimmtes Datum (bzw. eine Aktivität zu einer bestimmten Uhrzeit und/oder an einem bestimmten Datum) gültig ist. Eine einmal erworbene Eintrittskarte kann nicht umgetauscht werden. Ebenso wenig wird der Eintrittspreis erstattet, es sei denn, der Besucher hat als Verbraucher ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Der Besucher kann eine einmal erworbene Eintrittskarte vor dem Besuch jedoch an eine andere Person weitergeben oder auf ein anderes Datum umbuchen. Das Spoorwegmuseum kann die Umbuchung an bestimmte Bedingungen knüpfen.

4.3 – Eintrittskarten erwirbt der Besucher über die offiziellen Verkaufskanäle des Spoorwegmuseums. Wir können einem (potenziellen) Besucher den Zutritt zum Museumskomplex verweigern, wenn sich herausstellt, dass die Eintrittskarte nicht vom Spoorwegmuseum oder von einer autorisierten Stelle oder einem Kooperationspartner erworben wurde.

4.4 – Hat der Besucher eine Eintrittskarte über die Website des Spoorwegmuseums erworben, kann er sich nicht auf die 14-tägige Widerrufsfrist nach dem niederländischen Fernabsatzgesetz (Wet Koop op Afstand) berufen. Die Eintrittskarte betrifft nämlich Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, die an einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum gebunden sind. Gemäß Artikel 6:230p Buchstabe e des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) sind solche Dienstleistungen vom Widerrufsrecht ausgenommen.

4.5 – Hat der Besucher eine Eintrittskarte bei einer autorisierten Stelle oder einem Kooperationspartner des Spoorwegmuseums erworben, können neben diesen Bedingungen die Verkaufsbedingungen dieses Dritten gelten.

5. Gruppenbuchungen und Führungen

5.1 - Ein Besucher muss ein vom Spoorwegmuseum unterbreitetes Angebot für eine Gruppenbuchung oder Führung innerhalb der gesetzten Frist annehmen. Ist die vom Spoorwegmuseum gesetzte Frist ohne Eingang der unterzeichneten Bestätigung abgelaufen, kann der Besucher aus dem Angebot keine Rechte ableiten.

5.2 - Im Falle einer Buchung hat der Besucher seine Zahlungsverpflichtungen ohne Abzug, Rabatt oder Verrechnung innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist zu erfüllen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage, sofern nicht anders vereinbart. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung gerät der Besucher ohne weitere Mahnung in Verzug.

5.3 – Die Zahlung einer Gruppenbuchung oder Führung erfolgt auf die vom Spoorwegmuseum in der Buchungsbestätigung angegebene Weise.

5.4 – Zahlt der Besucher nicht fristgerecht, schuldet er dem Spoorwegmuseum ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Zinsen zuzüglich 3 %. Das Spoorwegmuseum kann die Vertragserfüllung aussetzen oder den Vertrag außergerichtlich auflösen. Das Spoorwegmuseum ist in diesem Fall berechtigt, vom Besucher vollen Schadensersatz zu verlangen.

5.5 - Nehmen mehrere natürliche oder juristische Personen eine Gruppenbuchung oder Führung in Anspruch, haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags.

5.6 - Alle in angemessener Weise entstandenen außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten (einschließlich der Kosten eines Inkassobüros, Gerichtsvollziehers und/oder Rechtsanwalts), die dem Spoorwegmuseum infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Besucher entstehen, gehen zulasten des Besuchers, und zwar in Höhe von mindestens 15 % der offenen Forderung, mindestens jedoch 200 €. Der Besucher ist zudem verpflichtet, dem Spoorwegmuseum sämtliche Kosten eines Gerichtsverfahrens in allen Instanzen zu erstatten, einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts und/oder Gerichtsvollziehers.

5.7 – Der Besucher kann eine Gruppenbuchung oder Führung nur stornieren (kündigen), wenn dies spätestens 4 Werktage vor dem vereinbarten Durchführungstermin schriftlich mitgeteilt wird. Bei späterer Stornierung schuldet der Besucher dem Spoorwegmuseum den vollen Rechnungsbetrag. Dieser Artikel gilt für Gruppenbuchungen und Führungen ohne exklusive und private Nutzung von Räumlichkeiten im Museumskomplex, die während der regulären Öffnungszeiten des Spoorwegmuseums stattfinden.

5.8 - Sind der Besucher bzw. die von ihm eingeladenen Personen zu dem mit dem Spoorwegmuseum vereinbarten Zeitpunkt nicht anwesend, stellt das Spoorwegmuseum dem Besucher die dadurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung. Das Spoorwegmuseum ist außerdem berechtigt, die Gruppenbuchung oder Führung ohne Anspruch auf Rückerstattung zu stornieren, wenn eine Verschiebung der Aktivität für das Spoorwegmuseum nicht (mehr) möglich ist.

6. Aufenthalt im Museumskomplex

6.1 – Das Spoorwegmuseum ist bestrebt, den Besuchern eine vollständige und sichere Präsentation der Sammlung zu bieten. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Sammlung des Spoorwegmuseums befindet sich in ständiger Entwicklung. Daher kann ein Objekt oder ein Teil der Sammlung vorübergehend nicht vorhanden oder nicht sichtbar sein, etwa aufgrund von Wartung, Erneuerung, Restaurierung, Leihgabe oder Umgestaltung von Räumlichkeiten.
- Das Spoorwegmuseum weist die Besucher darauf hin, dass sich die Präsentation oder Aufstellung von Objekten ändern kann. Das Museum ist bestrebt, die Besucher bei umfangreichen Änderungen der Sammlung in angemessener Weise zu informieren.

- Aufgrund des (historischen) Charakters des Museumskomplexes und der ausgestellten Objekte müssen Besucher mit Höhenunterschieden, Treppen, Stufen und anderen Situationen rechnen, die Aufmerksamkeit und Vorsicht erfordern.
- Die Sammlung besteht aus historischem Kulturerbe und Kunstobjekten, nicht aus gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen. Es ist Besuchern daher nicht gestattet, die Objekte zu berühren oder zu betreten, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist.

6.2 - Ein Besucher darf sich nicht in einem anderen Bereich des Museumskomplexes aufhalten oder einen anderen Bereich betreten als den, zu dem die Eintrittskarte berechtigt.

6.3 - Während des Aufenthalts im Museumskomplex hat sich der Besucher im Einklang mit der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten und den für die Art der besuchten Aktivität geltenden Anstandsregeln zu verhalten. Der Besucher ist zudem verpflichtet, Anweisungen und Instruktionen des als solches erkennbaren Personals des Spoorwegmuseums unverzüglich Folge zu leisten.

6.4 - Handelt ein Besucher nach vernünftigem Ermessen des Personals gegen diese Bedingungen, Normen, Anweisungen oder Instruktionen, können wir dem Besucher den weiteren Zutritt zum Museumskomplex verweigern, ohne dass der Besucher Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Eintrittskarte oder sonstiger entstandener Kosten hat.

6.5 - Eltern und Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind jederzeit für das Verhalten der von ihnen mitgebrachten Kinder, Jugendlichen oder Gruppenmitglieder verantwortlich und können darauf angesprochen werden.

6.6 - Besucher unter 12 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zum Museumskomplex. Eltern, Vormünder und/oder andere Begleitpersonen sind für das Verhalten der Besucher unter 12 Jahren voll verantwortlich und haften für Schäden, die diese Besucher verursachen.

6.7 - Dem Besucher ist es unter anderem nicht gestattet, im oder rund um den Museumskomplex:

- Dritten Waren jeglicher Art zum Kauf anzubieten oder (kostenlos) zu überlassen, sofern keine schriftliche Genehmigung des Spoorwegmuseums vorliegt;
- anderen Besuchern absichtlich und dauerhaft den Weg zu versperren, die Sicht auf ausgestellte Objekte dauerhaft zu behindern oder sie dauerhaft zu stören, beispielsweise durch Lärm;
- (Haus-)Tiere mitzubringen, es sei denn, es handelt sich um offizielle Assistenzhunde oder Blindenführhunde;
- auf dem Gelände des Spoorwegmuseums (drinnen und draußen) zu rauchen, zu dampfen und/oder Feuerwerk, Nebelmaschinen und/oder Fackeln zu verwenden;
- Drohnen im oder über dem Museumskomplex fliegen zu lassen;
- Speisen und Getränke an anderen als den dafür vorgesehenen Orten zu verzehren;
- ohne vorherige Zustimmung Ton- oder Videoaufnahmen von Personal, Besuchern oder anderen im Spoorwegmuseum anwesenden Personen anzufertigen. Dazu gehören unter anderem Aufnahmen mit Mobiltelefonen, Kamerabrillen und/oder versteckten Ton- oder Videogeräten;
- nach Einschätzung des Personals gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen, wie explosive Materialien, Regenschirme, Stative oder große Taschen;

- (Kunst-)Objekte und Ausstellungsmaterialien wie Vitrinen und Beleuchtung zu berühren, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Eltern, Begleitpersonen oder Lehrkräfte von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben streng darauf zu achten, dass die von ihnen begleiteten Kinder oder Jugendlichen die ausgestellten (Kunst-)Objekte nicht berühren. Kinder unter 4 Jahren müssen beim Betreten von Zügen, Treppen oder Erhöhungen an der Hand gehalten und/oder im Museumskomplex im Buggy befördert werden.
- (Kunst-)Objekte und Ausstellungsmaterialien (wie z. B. Vitrinen) zu beklettern, zu zerkratzen, zu beschmieren oder auf andere Weise zu beschädigen.

6.8 - In besonderen Fällen, in denen die allgemeine Sicherheit von Personen oder der Sammlung dies vernünftigerweise erfordert, kann das Personal Einsicht in das vom Besucher mitgebrachte (Hand-)Gepäck verlangen. Sofern dies als notwendig erachtet wird, kann das Personal den Besucher außerdem auffordern, beim Betreten oder Verlassen des Museumskomplexes an einer Sicherheitsdurchsuchung mitzuwirken. Der potenzielle Besucher wird vor dem Betreten des Museumskomplexes darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme gilt.

6.9 - Im Spoorwegmuseum ist ein Überwachungssystem in Betrieb. Mit dem Betreten des Museumskomplexes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass wir Ton- und/oder Videoaufnahmen des Besuchers anfertigen und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren können. Erforderlichenfalls stellen wir die Aufnahmen oder Bilder der Polizei und/oder den Justizbehörden zur Verfügung.

6.10 - Foto-, Video- und Filmaufnahmen unter Verwendung von Lampen, Blitzgeräten, Drohnen und/oder Stativen sind Besuchern nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Spoorwegmuseums gestattet.

6.11 - Das Spoorwegmuseum kann einem Besucher, der bei einem (früheren) Besuch des Museumskomplexes vorsätzlich ein Objekt beschädigt oder sich anderweitig fehlverhalten hat, den Zutritt zum Museumskomplex verweigern. Das Spoorwegmuseum teilt dem Besucher die Entscheidung über das Zutrittsverbot unverzüglich und mit Begründung mit.

6.12 - Das Spoorwegmuseum fertigt regelmäßig Foto- und Filmreportagen von Aktivitäten oder Veranstaltungen im Museumskomplex an. Dieses Material können wir für Werbe- oder Marketingzwecke über unsere eigenen Kanäle (Website, Flyer, Plakate usw.) verwenden. Mit dem Betreten des Museumskomplexes erklärt sich der Besucher mit der Veröffentlichung dieses Materials einverstanden. Hat der Besucher Einwände gegen die Veröffentlichung von Bildmaterial, auf dem er erkennbar ist, kann er uns dies mitteilen. Das Spoorwegmuseum wird sich dann bemühen, eine Veröffentlichung des Materials zu verhindern.

7. Beschwerden

7.1 - Das Spoorwegmuseum unternimmt alles Mögliche, damit der Besuch des Museumskomplexes sowie Veranstaltungen und Aktivitäten dem (online) veröffentlichten Angebot entsprechend verlaufen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, (potenzielle) Besucher in angemessener Weise über eine vollständige, teilweise oder vorzeitige Schließung des Museumskomplexes, Änderungen oder Absagen von Veranstaltungen, Wartungsarbeiten, Umbauten und/oder die (Neu-)Gestaltung von Räumlichkeiten zu informieren. Der Besucher hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, wenn er von Änderungen des Angebots oder einer eingeschränkten Zugänglichkeit

des Spoorwegmuseums vernünftigerweise hätte Kenntnis nehmen können oder wenn die Änderungen des Angebots oder der eingeschränkte Zugang eine Erstattung nicht rechtfertigen.

7.2 – Beschwerden wie die nachstehend genannten können keine Verpflichtung des Spoorwegmuseums zur Erstattung des Eintrittspreises an den Besucher begründen:

- Beschwerden darüber, dass Objekte aus der (ständigen) Sammlung des Museums nicht zu sehen sind;
- Beschwerden über einen eingeschränkten Zugang zum Museumskomplex oder Beeinträchtigungen infolge des Auf- und Abbaus oder der (Neu-)Gestaltung von (temporären) Veranstaltungen oder Räumlichkeiten, sofern der Besucher davon im Voraus vernünftigerweise Kenntnis hätte nehmen können oder die Einschränkung eine Erstattung vernünftigerweise nicht rechtfertigt;
- Beschwerden über Belästigungen oder Unannehmlichkeiten durch andere Besucher, wie Lärm, Fehlverhalten, Diebstahl und Vandalismus;
- Beschwerden über Belästigungen oder Unannehmlichkeiten, die durch nicht ordnungsgemäß funktionierende Einrichtungen im Museumskomplex verursacht werden.

7.3 - Der Besucher kann Beschwerden, Anregungen und Lob schriftlich per E-Mail an info@spoorwegmuseum.nl oder über das dafür vorgesehene Formular an der Information einreichen.

8. Haftung

8.1 – Der Aufenthalt des Besuchers im Museumskomplex erfolgt auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

8.2 - Das Spoorwegmuseum haftet nicht für Schäden durch Preisangaben, Mitteilungen oder sonstige Informationen, die dem Besucher von Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

8.3 - Das Spoorwegmuseum haftet für Schäden eines Besuchers nur dann, wenn diese Schäden unmittelbar auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Spoorwegmuseums oder seines Personals zurückzuführen sind. Darüber hinaus sind nur Schäden ersatzfähig, gegen die das Spoorwegmuseum versichert ist oder nach Treu und Glauben hätte versichert sein müssen. Eine Haftung des Spoorwegmuseums für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns oder Lohns, entgangener Einsparungen usw., ist ausgeschlossen. Das Spoorwegmuseum haftet unter anderem nicht für:

a. Schäden durch Handlungen Dritter, wie vom Spoorwegmuseum beauftragte Personen, Mieter des Gebäudes (oder von Räumlichkeiten darin) und andere Besucher.
b. Schäden durch Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals und durch Nichteinhaltung allgemein geltender Anstandsregeln.
c. die Entgegennahme von Gegenständen, die auf welche Weise auch immer, von wem auch immer und wo auch immer abgegeben, aufbewahrt und/oder zurückgelassen wurden oder werden, ohne dass das Spoorwegmuseum dafür eine Vergütung verlangt.

8.4 - In keinem Fall ist das Spoorwegmuseum verpflichtet, einen höheren Schadensersatz zu leisten als:

- den tatsächlich gezahlten Eintrittspreis und die tatsächlich entstandenen Reisekosten innerhalb der Niederlande oder, falls dieser höher ist;
- den Betrag, den der Versicherer des Spoorwegmuseums oder ein Dritter an das Spoorwegmuseum für den Schaden ausgezahlt hat.

8.5 - Für Schäden an Fahrzeugen des Besuchers haftet das Spoorwegmuseum in keinem Fall, es sei denn, der Schaden ist auf dem Parkplatz oder im Fahrradabstellplatz des Museumskomplexes entstanden und ist die unmittelbare Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spoorwegmuseums und/oder seines Personals.

8.6 - Bringt der Besucher Gegenstände in den Museumskomplex mit und gibt er diese auf welche Weise, wo und durch wen auch immer im Museumskomplex ab, bewahrt sie dort auf und/oder lässt sie zurück, ohne dass das Spoorwegmuseum dafür eine Vergütung verlangt, haftet das Spoorwegmuseum nicht für Schäden an diesen oder im Zusammenhang mit diesen Gegenständen, unabhängig davon, wie der Schaden entstanden ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spoorwegmuseums oder des Personals zurückzuführen sind.

8.7 - Bei Schäden durch Tod oder Körperverletzung gelten die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen des Spoorwegmuseums nicht.

9. Höhere Gewalt

9.1 - Als höhere Gewalt auf Seiten des Spoorwegmuseums, durch die eine etwaige Pflichtverletzung dem Spoorwegmuseum nicht zugerechnet werden kann, gilt jeder Umstand, der die Erfüllung des Vertrags durch das Spoorwegmuseum derart erschwert, dass die Erfüllung vorübergehend oder dauerhaft unmöglich oder unverhältnismäßig belastend wird. Als höhere Gewalt gelten in jedem Fall: Naturkatastrophen, Naturgewalten, Pandemien, Epidemien, Streiks, Terroranschläge, Stromausfälle sowie andere unvorhergesehene Umstände, auf die das Spoorwegmuseum vernünftigerweise keinen Einfluss nehmen kann.

9.2 - Zur höheren Gewalt zählen auch Umstände bei Personen, Dienstleistern oder (Versorgungs-)Einrichtungen, deren sich das Spoorwegmuseum bei der Vertragserfüllung bedient. Dazu gehören auch Situationen, die für diese Dritten als höhere Gewalt oder als aufschiebende oder auflösende Bedingung gelten, sowie zurechenbare Pflichtverletzungen dieser Dritten.

10. Fundsachen

10.1 - Im Museumskomplex gefundene Gegenstände kann der Besucher an der Kasse oder im Museumsshop abgeben.

10.2 - Das Spoorwegmuseum stellt Fundsachen innerhalb von fünf Werktagen auf die Website von iLost. Unter https://ilost.co/nl/org/het-spoorwegmuseum können Besucher nachsehen, ob ihr Gegenstand gefunden wurde. Das Spoorwegmuseum bewahrt Fundsachen höchstens sechs Monate auf.

10.3 – Meldet sich der Eigentümer oder Berechtigte einer Fundsache, kann er wählen, ob er die Gegenstände selbst beim Spoorwegmuseum in Utrecht abholt oder sie sich nach Vorauszahlung der

Versandkosten zusenden lässt. In beiden Fällen muss sich der Eigentümer oder Berechtigte ordnungsgemäß ausweisen.

11. Anwendbares Recht

11.1 - Für diese Besuchsbedingungen und den Vertrag zwischen dem Besucher und dem Spoorwegmuseum gilt niederländisches Recht.

11.2 - Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen dem Besucher und dem Spoorwegmuseum oder aus einem Besuch des Museumskomplexes ergeben, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Utrecht vorgelegt. Das Spoorwegmuseum kann sich schriftlich auf diese Gerichtsstandswahl berufen. Der Besucher hat daraufhin einen Monat Zeit, sich für das gesetzlich zuständige Gericht zu entscheiden.

12. Einsichtnahme

12.1 – Diese Besuchsbedingungen sind an der Information des Spoorwegmuseums erhältlich und auf der Website des Spoorwegmuseums veröffentlicht und als Download verfügbar (www.spoorwegmuseum.nl).